

# Satzungen

der Landmannschaft der Schlesien  
Nieder- und Oberschlesien  
Orts- und Kreisgruppe Biberach/Riß

## § 1

Der Verein führt den Namen **Landmannschaft Schlesien, Nieder- und Oberschlesien.**

Er hat seinen Sitz in Biberach an der Riß.

Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, insbesondere der Heimatpflege durch Förderung und Erhaltung heimatlicher Sitten und Gebräuche und der Erziehung der Vereinsjugend zur Heimatliebe durch Lied, Wort und Brauchtum. Durch regelmäßige Übungsstunden in Trachtentänzen und Gesangstunden soll das Brauchtum erhalten, und durch Abhalten von Heimatabenden und Heimatgedenktagen das Volkstum gestärkt werden.

## § 2

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

## § 3

Die Mitgliedschaft kann von jedem Deutschen, der durch Geburt oder sonstwie mit der Landschaft Schlesien verwurzelt ist, erworben werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Landsmannschaft.

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Jahresende zulässig. Er muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Der Beitrag muß bis zum Oktober einschließlich entrichtet werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es a) gegen die Interesse des Vereins verstößt, b) ehrenrührige Handlungen begeht, c) mit der Beitragszahlung länger als 10 Monate in Verzug geraten ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlußerklärung kann das Mitglied durch schriftliche Eingabe an den Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

## § 4

a) Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, der jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Er ist dazu bestimmt, den Verein in den Stand zu setzen, seinen satzungsmäßigen Gemeinschaftszweck zu erfüllen.

b) Mitglieder, welche infolge längerer Krankheit oder Arbeitslosigkeit in schwierige Verhältnisse geraten, können teilweise von der Zahlung der Beiträge enthoben werden.

## § 5

Der Vorstand des Vereins besteht aus 8 Mitgliedern des Vereins, die jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

a) Die Vorstandsmitglieder können durch Versammlungsbeschluß jederzeit abberufen werden, wenn triftige Gründe vorliegen.

b) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und hat namentlich die strikte Beachtung der Satzungen zu wahren. Er beruft die Versammlungen ein und leitet dieselben; den Redner wird der Reihenfolge nach das Wort erteilt.

In Streitfragen hat der Vorsitzende zu schlichten und strengste Disziplin zu wahren.

c) Der Schriftführer hat alle laufenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen, sowie die Protokolle zu führen.

d) Der Kassierer hat die Kassengeschäfte ordnungsgemäß zu führen, und wenigstens alle 12 Monate der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu geben.

e) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder haben unbedingt die Pflicht, beim Ausscheiden eines engeren Vorstandsmitgliedes dasselbe zu vertreten.

f) Dem Vorstande sind ohne Mitgliederbeschluß unvorhergesehene Ausgaben zu überlassen.

g) **Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt.**

## § 6

Die Vorstandsversammlung faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit aller erschienenen Vorstandsmitglieder. Sie entscheidet auch über alle Angelegenheiten des Vereins, die ihrer Entscheidung nach dem Gesetze unterliegen oder ihrer Entscheidung auf Grund dieser Satzung überwiesen sind.

### **§ 7**

a) Bei der Vorstandswahl ist gleichzeitig ein Revisor zu wählen, der wenigstens in einem Jahr die Bücher und Kasse prüft und in der Vorstandsversammlung Bericht erstattet. Der Revisor ist verpflichtet, bei nicht ordnungsmäßiger Kassenführung den Vorstand in Kenntnis zu setzen.

b) Neben dem Kassenrevisor ist auch der Vorstand verpflichtet, die Kasse auf ihre Richtigkeit zu prüfen, besonders dann, wenn der Kassenführer es aus wichtigen Gründen verlangt.

### **§ 8**

Regelmäßige Versammlungen finden 4 mal jährlich statt, jedoch hat der Vorstand das Recht, bei nicht genügender Tagesordnung oder auch aus gewissen Gründen eine Versammlung ausfallen zu lassen.

### **§ 9**

Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

### **§ 10**

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 11**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Biberach an der Riß, den 1. September 1997.